

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 37.

Weimar.

24. Dezember 1904.

 Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874 zum Gesetz, betreffend das Hebammenwesen vom 29. Juni 1874, Seite 239. — Ministerialbefanntmachung, betr. die Bestellung des Lehrers H. Barnicol in Meiningen zum gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin für die Thüringischen Staaten, Seite 240.

Ministerialverordnung,

betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874
zum Gesetz, betreffend das Hebammenwesen vom 29. Juni 1874.

[132] Unter Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874, (Regierungsblatt S. 328 f.) zum Gesetz, betreffend das Hebammenwesen, vom 29. Juni 1874, wird der § 2 daselbst, wie folgt, gefaßt:

§ 2.

In der vom Staate unterhaltenen Hebammenlehranstalt zu Jena finden in der Regel alljährlich zwei Lehrkurse von je fünfmonatiger Dauer statt, die je am 1. März und 1. Oktober beginnen. Bei der Zulassung zu den Lehrkursen sind zunächst die Bewerberinnen zu berücksichtigen, welche von Gemeinden des Großherzogtums zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden. In zweiter Linie sind die Bewerberinnen zuzulassen, welche auf Grund getroffener Vereinbarungen von den zuständigen Behörden anderer Thüringischer Staaten angemeldet werden.

Ist mit diesen Schülerinnen die zulässige Anzahl von 20 für einen Kursus noch nicht erreicht, so können bis zur Erfüllung dieser Zahl auch noch geeignete Bewerberinnen als Privatschülerinnen angenommen werden.

1904

45

Die Kosten des Unterrichts sowie der Unterbringung und Verpflegung der Privatschülerinnen in der Hebammenlehranstalt setzt das Staatsministerium, Departement des Innern, fest.

Gesuche um Aufnahme der zu Bezirkshebammen Vorgeschlagenen in die Hebammenlehranstalt sind nach Maßgabe der in § 4 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften durch Vermittelung des Bezirksdirektors an das Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar und zwar für den am 1. März beginnenden Kursus bis zum 15. Januar und für den am 1. Oktober beginnenden Kursus bis zum 15. August zu richten. Zulassungsgesuche von Privatschülerinnen sind für den ersten Kursus im Monat Januar, für den zweiten Kursus im Monat August an das Verwaltungsdirektorium der Großherzoglichen Landesheilanstalten zu Jena zu richten.

Weimar, den 30. November 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**

Ministerialbekanntmachung.

[133] Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1883 — Regierungsblatt S. 17 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zum gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin für das Großherzogtum Sachsen, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, sowie die Fürstentümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen der Lehrer H. Barnicol in Meiningen bestellt worden ist.

Weimar, den 15. Dezember 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**